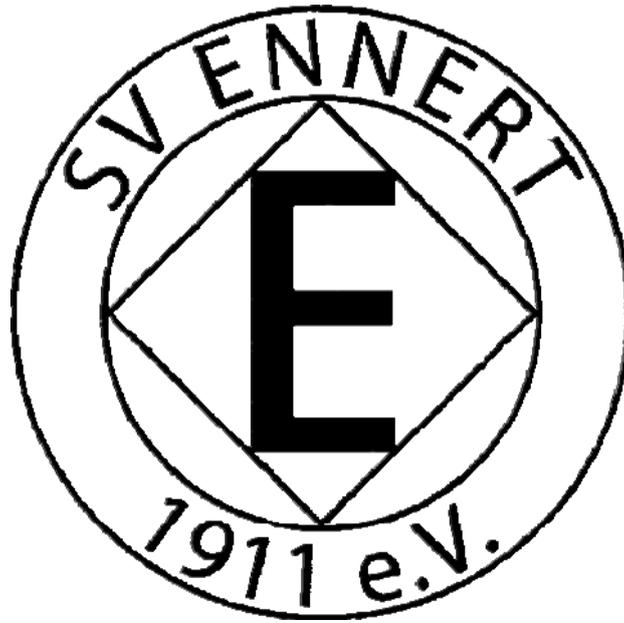


# **Spielvereinigung Ennert 1911 e. V.**

Nachfolgend kurz SV Ennert genannt.



## **Satzung**

**Bonn, der 04. April 2018**

# Satzung der Spielvereinigung Ennert 1911 e. V.

## § 1

Der Verein **SV Ennert**, gegründet 1911, mit Sitz in Bonn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen in den Abteilungen Fußball, Handball, Tischtennis und Volleyball.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der **Nr. 20 VR 4888** eingetragen.

Gerichtsstand ist Bonn.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, die das Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktion (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen.

Ist die Verbandsstrafe durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Sanktion und die Verfahrenskosten des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder eine Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V. (DOSB)
- des Westdeutschen Fußballverbands e.V. (WFV)
- des Fußball-Verbands Mittelrhein e.V. (FVM)
- des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV)
- des Westdeutschen Tischtennis Verbands e.V. (WTTV)
- des Westdeutschen Volleyball-Verbands e.V. (WVV)

Der Verein erkennt die Satzungen der oben genannten Verbände an.

## § 8

### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) inaktive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder,
  - d) Jugendmitglieder unter 18 Jahren,
  - e) Schülermitglieder unter 14 Jahren.
- 2) Stimmberechtigt in der SV Ennert sind
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) inaktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - c) Ehrenmitglieder.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- 3) Als Mitglied werden unbescholtene Personen jeglichen Geschlechtes aufgenommen. Bei Jugendlichen und Schülern ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.  
Eine Verpflichtung zur Mitteilung über die Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht nicht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 4) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung der SV Ennert zum Selbstkostenpreis. Die Mitglieder erkennen durch ihre Beitrittserklärung die Vereinssatzung sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung per Einschreiben oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen muss,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand laut § 13 Absatz 1 beschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist,

- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzung der Verbände, denen der Verein angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied vereins- bzw. verbandsschädigend verhält.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem stimmberechtigten Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag durch Bankeinzug zu leisten. Der Verein ist berechtigt, für nicht am Bankeinzug teilnehmende Mitglieder eine Verwaltungsgebühr, die der Vorstand festsetzt, zu vereinnahmen. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Anforderungen und wird vom Vorstand für den Gesamtverein einheitlich festgelegt. Über die Höhe des Grundbeitrags für die allgemeine Mitgliedschaft in der SV Ennert entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr. Rückwirkende Beitragserhöhungen sind nicht zulässig. Anträge auf Festsetzung der Abteilungsbeiträge sind vor der Einbringung in die Abteilungsversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung ihrer Beitragspflicht nicht restlos nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die weiteren Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag muss durch den Vorstand beschlossen werden.
- 8) Kein Mitglied darf für einen anderen Verein, der dieselben Sportarten betreibt, in der Verwaltung tätig sein. Es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands.

## **§ 9**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Schadensfälle sind dem Verein innerhalb von 24 Stunden unter Darlegung des Hergangs zu melden und von der Geschäftsstelle der SV Ennert sofort zu bearbeiten. Die Vorschriften der Deutschen Sporthilfe e.V. sind zu beachten.

## **§ 10**

### **Weitergehende Haftung**

Der Verein haftet über seine Unfall- und Haftpflichtversicherung hinaus gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder Schadensereignisse auf Sportplätzen oder in Räumlichkeiten.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Jugendausschuss (Fußball)
- 4) die Abteilungsversammlungen der Abteilungen laut § 1, soweit sie aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung / Abteilungsversammlung**

- 1) Der Vorstand beruft mindestens alle 2 Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Anerkennung der Tagesordnung
  - b) Wahl des Schriftführers,
  - c) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer,
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) Neuwahlen,
  - g) Entlastung des Jugendausschusses,
  - h) Zustimmung zur Wahl des Jugendausschusses
  - i) Verschiedenes.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sein. Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, bedürfen einer 2/3- Mehrheit, um angenommen zu werden. Die 2/3- Mehrheit ist auch für Satzungsänderungen notwendig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Nach der Bestätigung der Tagesordnung ist ein Schriftführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.
- 4) Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn
  - a) der Gesamtvorstand dies einstimmig nach Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
  - b) die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 5) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter, die für mindestens 1 Jahr gewählt werden. Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Ämter in der Abteilung einführen oder bestehende abschaffen. Der Stellvertreter kann den Abteilungsleiter im erweiterten Vorstand vertreten.
- 6) Die Abteilungsleiter berufen die jeweilige Abteilungsversammlung mindestens alle 2 Jahre ein. Zu dieser muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu führen und im Anschluss dem Vorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

## § 13

### Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)

- c) dem Kassierer
- d) dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich noch aus:

- I. den Abteilungsleitern laut §1
- II. dem Jugendleiter (Fußball).

- 2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich und auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 6) Zur Entscheidung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender).
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckerkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 9) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den erweiterten Vorstand ergänzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist durch den im Amt verbliebenen Vorsitzenden unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Diese hat einen neuen Vorstand zu wählen. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern in einer Person soll vermieden werden.

## § 14

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsabschluss unterliegt ebenso ihrer Prüfung.

## § 15

## **Jugendausschuss (Fußball)**

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Fußball-Jugendleiter) und fünf Beisitzern. Der Jugendleiter und die fünf Beisitzer werden auf dem Vereinsjugendtag nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt (siehe auch Jugendordnung).

Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird.

Die Jugendabteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig zu entscheiden.

Die Aufstellung des Haushaltsplans erfolgt durch die Jugendabteilung. Die Genehmigung des Haushaltsplans für die Jugendabteilung erfolgt durch den Vorstand der SV Ennert. Die Mittel aus dem Haushaltsplan sind zweckgebunden einzusetzen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, sowie es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.